

Schule nach den Osterferien [NRW u.a.]

Beitrag von „Sissymaus“ vom 15. April 2021 08:43

Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getester Schülerinnen und Schüler durchgeführt.

Ich glaub, mein Schwein pfeift! Wie soll das denn realisiert werden?

Ich habe meine Schulleiterin gebeten, bei der Schulaufsicht nachzufragen, wie das praktisch funktionieren soll.

Berufsabschlussprüfungen sind zB Prüfungen der Kammern, also externe Prüfungen mit externen Prüfern. Woher sollen die doppelten Prüfer kommen? (von den Räumlichkeiten mal abgesehen) Sollen sich die Kammern jetzt doppelte Aufsichten für die bundesweit einheitlichen Industrie-Prüfungen backen?